



Regierungspräsidium
Chemnitz



Regierungspräsidium Chemnitz • 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbestätigung

Thyssen-Hünnebeck GmbH
Hammerstr. 96

08529 Plauen

Chemnitz, den
Tel. (03 71) 4 57 -
Bearbeit.:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben)

18. Okt. 1993

3054
Herr Heyder
64-8823.12-33-5

Betr.: - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage mit einem Rohgutdurchsatz von mehr als 10 t/h in 08523 Plauen, Auenstr. 42, Gemarkung und Flur Plauen, Flurstück 1735/2

hier: Genehmigung zur Errichtung und Betrieb nach §§ 4, 6 BImSchG

Bezug: Antrag vom 28. 08. 1992 der Fa. Thyssen-Hünnebeck GmbH, Postfach 4240, 48885 Ratingen

Anlage: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
1 Abdruck
1 Zahlungsaufforderung

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A. Entscheidung

1. Die Firma Thyssen-Hünnebeck GmbH, Hammerstr. 96, 08529 Plauen erhält vom Regierungspräsidium Chemnitz auf ihren Antrag vom 02. 09. 92 gemäß der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.9 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von 10 t Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde auf dem Flurstück 1735/2 der Gemarkung und Flur Plauen in der kreisfreien Stadt Plauen.





2. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 dieser Entscheidung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage, die im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen besteht:

- Zinkofenanlage
- Emissionserfassungsanlage, Zinkbadeinhausung
- Vorbehandlungsanlage
- Krananlage
- Trocknungsanlage
- Filteranlage
- Querförderanlage, einschließlich Auf- und Abrüststationen
- Wärmerückgewinnungsanlage
- Abluftwäscheranlage
- Entfettungsfilteranlage
- Lagerung wassergefährdender Stoffe

Der Umfang der Anlage/Betriebseinheiten ergibt sich aus den in Abschnitt B dieses Bescheides genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach §§ 7, 8 Wasserhaushaltgesetz (WHG) sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Anlage ist nur an Werktagen zu betreiben.
7. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz, der Überwachungsbehörde, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (StUFA Plauen), Bahnhofstr. 46-48, 08523 Plauen, und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau, Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau, 2 Wochen vorher anzuzeigen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren ab Erlangung der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von 13.500 DM sowie Auslagen in Höhe von 150,00 DM erhoben.



B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb vom 02. 09. 1992
2. Topogr. Stadtplan Plauen, Blatt 4, M 1 : 10 000
3. Topogr. Stadtplan Plauen, Blatt 2, M 1 : 10 000
4. Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - 4.1. Inhaltsverzeichnis; 2 Seiten
 - 4.2. Betriebsbeschreibung, Anlagenblätter Lärm; 21 Seiten
 - 4.3. Zinkofenanlage; 10 Seiten, DIN 1706
 - 4.4. Emissionserfassungsanlage; 6 Seiten, 2 Zeichnungen
 - 4.5. Vorbehandlungsanlage; 14 Seiten VDI-Auszug 2579, Sicherheitsdatenblatt HCl, Beschreibung Fluxmittel, Produktblatt und Kopie TÜV Bescheinigung der Fa. Körner Chemieanlagenbau
 - 4.6. Krananlage; 5 Seiten, 1 Zeichnung
 - 4.7. Trocknungsanlage; 3 Seiten
 - 4.8. Filteranlage; 5 Seiten
 - 4.9. Querförderanlage; 3 Seiten
 - 4.10. Wärmerückgewinnungsanlage; 3 Seiten
 - 4.11. Abluftwäscher-Anlage; 5 Seiten, Auszug VDI 3579, 2 Zeichnungen
 - 4.12. Entfettungsfilter-Anlage; 5 Seiten, Merkblatt Grisolex NT, Firmenunterlagen Altölcontainer
5. Reststoffverwertung; 37 Seiten
6. Kurzbeschreibung; 6 Seiten
7. Chematische Darstellung (Fließbilder)
 - 7.1. Inhaltsverzeichnis
 - 7.2. Grundfließbild 24/00-16.1a
 - 7.3. Legende zu Fließbildern; 3 Seiten
 - 7.4. Grundfließbild 24/00-20.3
 - 7.5. Betriebsübersicht 24/00-21.2
 - 7.6. Verfahrensschema Abluftwäscher, 24/13-02.3
8. Aufstellungspläne
 - 8.1. Inhaltsverzeichnis
 - 8.2. Grundriß 24/100-17.0
 - 8.3. Kranbahnanlage 24/10-18.0
 - 8.4. Schnitt Vollbadverzinkung 24/00-22.1



9. Formulare:
 - 9.1. Formular 4, Abwasser und Behandlung
 - 9.2. Formular 3.1, 1 Seite
 - 9.3. Formular 3.2, 1 Seite
 - 9.4. Formular 3.3, 1 Seite
 - 9.5. Formular 3.4, 2 Seiten

10. Sonstige Unterlagen
 - 10.1. Inhaltsverzeichnis
 - 10.2. Basiswerte, Energiebedarf, Emission Feuerstätten, Höhenberechnung Schornsteine, Elektroenergieverbraucher, Füllhöhe, Vorbehandlungsanlage, Füllhöhe Vorbehandlungsbäder; 10 Seiten
 - 10.3. Immissionsprognose Lärm, TÜV-Sachsen, UTI/D-A.Nr.: 61001107
 - 10.4. Gutachten über Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen TÜV-Sachsen, UTI/D-A.Nr. 61001573
 - 10.5. Sachverständigengutachten "Schornstein" vom 28. 07. 92, Bau.Ing. Stürmer, 2 Seiten und 1 Zeichnung

11. Bauunterlagen, Band 2
 - 11.1. Vorplanung der Fa. Sigma Plan Plauen; 30 Seiten
 - 11.2. 14 Pläne/Zeichnungen gemäß Planverzeichnis, enthalten in 11.1

12. Nachgereichte Unterlagen:
 - 12.1. Untersuchungsbericht TÜV Bayern Sachsen vom 31. 08. 92, MP 4/9195-02-1 "Prüfung der Beständigkeit der Betonbeschichtung KVK-Laminat"
 - 12.2. Untersuchungsbericht TÜV Bayern Sachsen vom 08. 01. 90, "Prüfung der Beständigkeit der Betonbeschichtung KVK-Laminat"
 - 12.3. Bericht TÜV Bayern "Applikation Beschichtungssystem KVK-Laminat, 7 Seiten
 - 12.4. Prüfzeugnis Nr. 89 4 229, Institut für Holzforschung d. Universität München
 - 12.5. Nachtrag zu 08 Filteranlage, Wartung und Kontrollarbeiten, 19 Seiten (7 Seiten Firmenunterlagen der Firma FAV)
 - 12.6. Säureabfüllplatz, Auffangwanne Straßentankfahrzeuge, 1 Zeichnung
 - 12.7. Anlage 8, Plan Feuerlöscher und Beleuchtung, M 1 : 200
 - 12.8. Anlage 9, Plan Beleuchtung
 - 12.9. Anlage 10; Nachtrag zu 03, Vorbehandlungsanlage
 - 12.10. Anlage 11; Nachtrag zu 00, Betriebsbeschreibung 3 Seiten
 - 12.11. Anlage 12; Zusammenfassung der zu entsorgenden Reststoffe/ Nebenprodukte und Abfälle



C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vorbehandlung, Trocknung:

1.1. Emissionskonzentration

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen in der Fortluft der Vorbehandlungsanlage (nach dem Abluftwäscher) dürfen eine Massenkonzentration von 2,0 mg/m³ angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

1.2. Die Fortluft der Vorbehandlungslinie ist über einen Schornstein/Abluftstutzen einer baulichen Mindesthöhe von $h = 17,5$ m über Erdboden in vertikaler Richtung in die freie Atmosphäre abzuleiten.

1.3. Die Vorbehandlungsanlage (Entfettungs-, Beiz-, Spülbäder und Entzinkungsbad) ist einzuhausen. Der Abluftstrom (aus dieser Einhausung zu den Abluftwäschern) ist so einzustellen, daß ~~sowohl~~ eine Überschreitung von MAK-Werten im Aufenthaltsbereich der Vorbehandlungsbäder als auch eine Diffusion von Wrasen in benachbarte Hallenbereiche durch technologisch notwendige Öffnungen (z.B. Schleusentore 1 und 2) vermieden wird.

1.4. Um vermeidbare Emissionen auszuschließen, ist das Verzinkungsgut nach dem Fluxen hinreichend zu trocknen. Die Luftdruckverhältnisse zwischen den Einhausungen Trocknungsanlage und Vorbehandlung sind so einzustellen, daß Diffusionen aus der Trocknungsanlage in den übrigen Hallenbereich vermieden werden. Die Umluftventilatoren sind beim Öffnen der Schleusentore 2 und 3 automatisch auf Null-Förderung zu drosseln.

1.5. Die Abluftwäscheranlage ist regelmäßig zu warten. Es ist ein Bedienungs- und Wartungsplan aufzustellen, der mit den Überwachungsbehörden - Staatliches Umweltfachamt Plauen und Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau - abzustimmen ist.

2. Feuerverzinken:

2.1. Emissionskonzentration:

In der Abluft des Zinkbades dürfen nachfolgend genannte Emissionskonzentrationen im Reingas (nach Filter) nicht überschritten werden:

- staubförmige Emissionen:
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff

10 mg/m³

10 mg/m³



- 2.2. Die gereinigte Abluft ist über einen Schornstein/Abluftstutzen mit einer baulichen Mindesthöhe von $h = 17,5$ m über Erdboden in vertikaler Richtung in die freie Atmosphäre abzuleiten.
 - 2.3. Das Verzinkungsbad ist vollständig einzuhausen. Die beim Verzinkungsvorgang entstehenden staub-, gas- oder dampfförmigen Stoffe sind in einem filternden Abscheider abzureinigen.
 - 2.4. Die in der Zinkbadeinhausung vorhandenen Öffnungen - Einhausungs-Arbeitsfenster und stirnseitigen zweiflügeligen Tore - sind während des Tauchvorganges geschlossen zu halten.
 - 2.5. Die Gummilippendichtung (Abdichtung des Durchfahrsschlitzes für Hebezeugseil) ist wöchentlich durch Sichtkontrolle auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
 - 2.6. Die Filteranlage ist mittels Differenzdruckwächter bzgl. ihrer Funktionsfähigkeit zu überwachen und über die Mastersteuerung der Krananlage in die Sicherheitsstrecke so einzubinden, daß bei Funktionsuntüchtigkeit der Filteranlage nach Auslösung eines optischen und akustischen Signals nachfolgende Verzinkungsvorgänge auszuschließen sind. Der für die Signalauslösung einzustellende Differenzdruck-Vorgabewert ist einvernehmlich mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (Überwachungsbehörde) und den Anlagenlieferanten festzulegen.
 - 2.7. Die Entstaubungsanlage ist regelmäßig zu warten. Im Einvernehmen mit dem Lieferanten ist ein Bedienungs- und Wartungsplan aufzustellen, welcher der Überwachungsbehörde (StUFA Plauen) vorzulegen ist. Der Differenzdruck ist mindestens 1 x wöchentlich bzgl. Einhaltung der festgelegten Sollgrenzwerte zu überprüfen.
3. Feuerungsanlagen
- 3.1. Emissionsgrenzwert:
Die Feuerungsanlagen auf Basis Erdgas (Zinkbadfeuerung und Zusatzheizung) sind mit NO_x -armen Brennern auszurüsten. Für Stickoxide (NO_x), angegeben als NO_2 und bezogen auf 1 kWh der eingesetzten Brennstoffenergie, ist folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten.
- NO_x angegeben als NO_2 : 80 mg/kWh eingesetzte Brennstoffenergie
 - 3.2. Die Abgase der Zinkbadfeuerung (nach Wärmetauscher) und der Zusatzheizung sind gemeinsam über einen Schornstein einer baulichen Mindesthöhe $h = 17,5$ m über Erdboden in vertikaler Richtung abzuleiten.



- 3.3. Die Feuerungsanlagen (insbesondere die Brenner) sind regelmäßig zu warten und zu reinigen. Die Reinigungs- und Wartungsfristen sind in Abstimmung mit den Lieferfirmen und dem zuständigen Schornsteinfegermeister festzulegen.
4. **Betriebstagebuch:**
Für die Betriebseinheiten unter Ziffer C I; 1, 2 und 3 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Bestätigungsvermerk über durchgeführte Reinigungs- und/oder Wartungsarbeiten mit Unterschrift des Durchführenden.
 - Bestätigungsvermerk von Prüfungen und deren Ergebnissen/Festlegungen, die sowohl von Betriebsangehörigen als auch von Sachverständigen durchgeführt werden.
 - Angabe der an den Betriebseinheiten aufgetretenen Mängel und Störungen sowie deren Beseitigung, einschl. der hierdurch verursachten Stillstandszeiten.
5. **Lärm:**
- 5.1. Die Beurteilungspegel der von allen Betriebseinheiten einschließlich des Fahrverkehrs und der Be- und Entlade-tätigkeiten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen nicht dazu beitragen, daß im Bereich der Immissionsorte 1, 2 und 3 (gemäß Immissionsprognose des TÜV-Sachsen) die nachfolgenden Immissionsrichtwerte überschritten werden:
- | | | | |
|------------------|--------|-----------|-----------------------|
| Immissionsort 1: | Tag: | 67 dB (A) | |
| | Nacht: | 67 dB (A) | (22.00 bis 06.00 Uhr) |
| Immissionsort 2: | Tag: | 57 dB (A) | |
| | Nacht: | 42 dB (A) | (22.00 bis 06.00 Uhr) |
| Immissionsort 3: | Tag/ | | |
| | Nacht: | 52 dB (A) | |
- 5.2. In den Ruhezeiten (06.00 - 07.00 Uhr und 19.00 - 22.00 Uhr) ist eine Reduzierung der Verladearbeiten auf die Hälfte der Zeit (2 Stunden), nachts sind keine Verladearbeiten durchzuführen. Alternativ müßten entsprechende Lärmschutzwände an den Stirnseiten des Verladehofes mit einer Wirkung $L > 5$ dB (A) errichtet werden.
- 5.3. Die im Freien eingesetzten Stapler dürfen einen mittleren Schalleistungspegel von max. $L_{w, m} = 100$ dB (A) nicht überschreiten. Der Nachweis diesbezüglich ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umwelt-fachamt Plauen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.



6. Messungen/Emissionserklärung

- 6.1. Nach Inbetriebnahme der Anlage, jedoch frühestens nach 3monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, sind erstmalige Messungen sowie nachfolgend in 3jährigem Abstand Wiederholungsmessungen für die unter Ziff. 1.1, 2.1 und 3.1 angegebenen luftverunreinigenden Stoffe sowie für die Bezugskomponenten Abgasmenge und Abgastemperatur durchzuführen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Ziffer 3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (Ziffer 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (Ziffer 3.2.2.4, Abs. 1) durchzuführen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekanntgegebenen Meßstelle gemäß § 26 BImSchG durchführen zu lassen.

Die Termine der Emissionsmessungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen unmittelbar nach Bekanntwerden vorzulegen.

- 6.2. Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Messungen der Lärmimmission durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Meßstelle entsprechend den Meßvorschriften der VDI 2058 Blatt 1 durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung der in Ziff. 5.1 geforderten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

Kann der Immissionspegelanteil aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen ermittelt werden, ist ausgehend von gemessenen Emissionen der Schallimmissionspegel für die Immissionsorte zu berechnen. Die Meßplanung ist mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen abzustimmen. Das Ergebnis der Messungen ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt vorzulegen.

- 6.3. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i. V. m. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen zuzuleiten.



6.4. Immissionsschutzbeauftragter

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit Nr. 16 des Anhanges zur 5. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (5. BImSchV) ist die Betreiberin verpflichtet, einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der benannte Mitarbeiter ist der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz, schriftlich mitzuteilen.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Vorbehandlungsanlage:

1.1. Bau und Betrieb der Anlagen

1.1.1 Die Antragstellerin hat die Anlagen gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

1.1.2 Änderungen an den Anlagen sind der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

1.1.3 Die Badbehälter der Vorbehandlungsanlagen sind mit einer selbsttätigen Füllstandsüberwachung auszustatten, die bei Überschreitung des zulässigen Füllstandes optischen und akustischen Alarm auslöst.

1.1.4 Die bei Störfällen ausgetretene und in den Auffangwannen zurückgehaltene wassergefährdende Flüssigkeit ist, soweit möglich, wiederzuverwenden bzw. schadlos zu entsorgen.

1.2. Fachbetriebe

Die Antragstellerin hat gemäß § 19 i Abs. 1 WHG mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung der Anlagen Fachbetriebe nach § 19 1 zu beauftragen, wenn sie selbst nicht die Voraussetzungen des § 19 1 Abs. 2 erfüllt.

1.3. Überwachung

1.3.1 Die Antragstellerin hat die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen (§. 19 i Abs. 2 WHG).

1.3.2 Der Betreiber einer Anlage hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen Anlagenteile/Einrichtungen wie folgt zu prüfen:

mindestens 1 x je Arbeitstag:

Sichtkontrolle der Behälter, Rohrleitungen, Anschlüsse, Flansche und Pumpen auf Dichtheit



mindestens 1 x jährlich:

- Funktionskontrolle der Leckanzeige- und Überfüllsicherungen;
- Prüfung, ob die in den Betriebsanweisungen zur Rückhaltung, Entsorgung oder Behandlung ausgetretener wassergefährdender Stoffe in betrieblichen Abwasseranlagen getroffenen Festlegungen vorliegend eingehalten werden.

mindestens 1 x in zweieinhalb Jahren:

Prüfung der Behälter auf Korrosion oder Beschädigung der Innenbeschichtungen (bei jeder betriebsbedingten Entleerung von Behältern angezeigt). Dazu sind die Behälter fachgerecht zu reinigen.

Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Prüfungen nach Ziffer 1.3.2 zu dokumentieren sind.

1.3.3 Gemäß § 19 i Abs. 2 WHG hat die Thyssen-Hünnebeck GmbH die Anlagen zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (wgSt) vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und nach 5 Jahren der letzten Überprüfung durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Protokolle dieser Überprüfungen sind der unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt unverzüglich nach Erhalt zuzusenden.

1.3.4 Der Termin der Abnahme der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG ist der unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen ebenfalls rechtzeitig vor dem Termin bekanntzugeben.

1.3.5 Die Sachverständigenprüfung hat insbesondere zu umfassen:

. Erstmalige Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme

- Erstellen eines Erfassungsbogens nach Ermittlung der erforderlichen Daten, z.B. aus den Angaben des Anlagenherstellers in den entsprechenden Firmenprospekten, auf den Typenschildern, aus den Anlagenfließbildern und Aufstellungsplänen, Bescheinigungen, Bauprüfungen sowie durch Befragung des Betreibers. Soweit durch den Betreiber bereits ein Erfassungsbogen ausgefüllt wurde, ist dieser durch den zugelassenen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Identität der Bauteile zu überprüfen.
- Sichtkontrolle der Behälter, Rohrleitungen, Anschlüsse, Flansche und Pumpen auf Dichtheit und Einhaltung der technischen Regeln, soweit technisch durchführbar, ersatzweise anhand von Angaben der Hersteller- oder Montagefirmen;



- Funktionskontrolle der Leckanzeige- und Überfüllsicherungen;
 - Prüfung der Dichtheit der Auffangeinrichtung, soweit technisch durchführbar, ersatzweise anhand von Angaben der Herstellung- oder Montagefirmen;
 - Prüfung der Rohrleitungen, Armaturen, Behälter usw. auf korrekten Anschluß;
 - Prüfung der Innenbeschichtungen und Auskleidungen der Behälter auf Dichtheit und Beschädigungsfreiheit, soweit technisch durchführbar, ersatzweise anhand von Angaben der Hersteller- und Montagefirmen;
 - Kontrolle der Dokumentation von Behältern, Rohrleitungen, Armaturen und Ausrüstungen auf Eignung für die verwendeten Stoffe.
- . *Wiederholungsprüfungen wie vor, zuzüglich*
- Prüfung der Betreibereigenkontrollen durch Einsichtnahme in Betriebstagebuch, Prüfung der Eintragungen auf Plausibilität und Vollständigkeit;
 - Prüfung der zur Eigenkontrolle eingesetzten Meßgeräte;
 - Prüfung auf wesentliche Änderungen der Anlage im Vergleich zur vorhergehenden Prüfung;
 - Prüfung der durch die Änderung betroffenen Teile der Anlage;
 - Prüfung der Betriebsanweisungen auf Aktualität und Vollständigkeit;
 - Prüfung der Durchführung der Unterweisungen unter 1.4 anhand der Aktenvermerke.

1.4. Unterweisungen

Das Betriebspersonal von Anlagen ist über Art und Gefährdungspotential der gehandhabten Stoffe, das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall sowie über die verschiedenen Kanalsysteme anhand der Merkblätter "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", der Kennzeichnungen der Anlage und der Betriebsanweisungen vor Erstinbetriebnahme der Anlage zu unterrichten. Darüber ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Unterweisungen sind mindestens 1 x jährlich zu wiederholen. Nach Umbauten oder Umstellungen mit Veränderungen der Betriebsweise



sind gesonderte Unterrichtungen des Bedienungspersonals erforderlich, die ebenfalls in Aktenvermerken festzuhalten sind.

1.5. Betriebsanweisung

Der Antragsteller hat für den Betrieb der Anlagen eine Betriebsanweisung zu erstellen, wovon 1 Exemplar der gemäß § 52 Abs. 3 SächsWG zu erstellenden Anlagendokumentation beizulegen ist.

Die Betriebsanweisung hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- . Personelle und technische Vorkehrungen zum bestmöglichen schnellen und zuverlässigen Erkennen des Austritts wassergefährdender Stoffe, z.B. Kontrollgänge, Leckagesonden;
- . personelle und technische Vorkehrungen zum Rückhalten ausgetretener wassergefährdender Stoffe im Bereich der Anlage;
- . Vorgaben zur Verwertung oder Entsorgung;
- . Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen, Dichtheitskontrollen, Kontrolle der Zu- und Ablaufbelastung;
- . Meldeweg, Anzeigepflichten.

1.6. Prüfbescheid:

Die Anlagen einschließlich der Nebenanlagen befinden sich in ausreichend bemessenen und beschichteten Auffangwannen (PA-VI 212.143-KVK-Laminat). Je ein vollständiges Exemplar des Prüfbescheides A-VI 212.143 ist der unteren Wasserbehörde und dem StUFA Plauen bis zum 31. 12. 1993 nachzureichen.

2. Lagerung wassergefährdender Stoffe:

Für das unter Position 017 der Antragsunterlagen ausgewiesene Chemikalienlager (weiterbestehende Altanlage) ist bis 31. 12. 1993 eine Sanierungskonzeption zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Sanierungskonzeption muß mindestens nachstehende Angaben enthalten:

Behälter:

Beschreibung

- . Standort
- . Inhalt (m³)/eingelagerter Stoff
- . Werkstoff, ggf. Innenbeschichtung, Korrosionsschutz
- . Bauart: doppelwandig/einwandig



- . Einbau: oberirdisch/unterirdisch
- . Entlüftung, Gaspendelverfahren
- . Domschacht
- . Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigegerät, Überfüllsicherung, Grenzwertgeber, Füllstandszeiger, Auftriebs-sicherung)
- . Kontrolle durch Betreiber
- . Prüfung durch Sachverständigen

Brauchbarkeitsnachweis für Behälter

- . Baurechtliches Prüfzeichen
- . Nachweis, daß Behälter der DIN-Reihe 6608 bis 6625 entspricht
- . Nachweis der Verträglichkeit zwischen Werkstoff und Füllgut
- . Nachweis, daß Behälter einfacher oder herkömmlicher Art sind, d.h. Nachweis von baurechtlichen Prüfzeichen oder Bauartzulassung; ggf. ist eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Rohrleitungen:

Beschreibung

- . Verlegung: oberirdisch/unterirdisch
- . Leitungsführung
- . Material, Korrosionsschutz
- . Dichtheitskontrolle (dopelwandig mit Leckanzeige, einwandig im Schutzrohr/Schutzkanal, Kontrolle durch Betreiber, Prüfung durch Sachverständige)

Leckanzeigegerät:

- . Baurechtliches Prüfzeichen
- . Bauartzulassung nach VbF für brennbare Stoffe

Überfüllsicherung:

- . Baurechtliches Prüfzeichen
- . Bauartzulassung nach VbF für brennbare Stoffe

Auffangwanne/Auffangraum:

Beschreibung

- . Auffangvolumen
- . Dichtheitskontrolle (Lecksonde, Kontrolle durch Betreiber, Prüfung durch Sachverständige)

Brauchbarkeitsnachweise für

- . Auffangwanne/Auffangraum aus Beton
baurechtliches Prüfzeichen für Beschichtung/Abdichtfolie



Auffangwanne aus metallischem Werkstoff
Wasserrechtliche Bauartzulassung für Serienfertigung
(werkmäßig hergestellt) oder Eignungsfeststellung bei Einzelanfertigung

3. Abfüllplatz

- Für die Anlieferung von Säure mittels Lkw ist eine beschichtete Säuretasche zu errichten.
- Durch die Thyssen Hünnebeck GmbH sind gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG bis zum 31. 12. 1993 aussagefähige Unterlagen über den Abfüllplatz mit Auffangwanne bei der unteren Wasserbehörde nachzureichen. Insbesondere sind folgende Angaben notwendig
 - . Größe der Tankfahrzeuge (m^3)
 - . Auffangvolumen der Wanne (m^3)
 - . Art der Beschichtung mit Nachweis der Beständigkeit
 - . Art der Behandlung/Verbringung der im Störfall ausgetretenen Flüssigkeit

4. Auflagenvorbehalt: Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, daß gemäß § 19 h WHG eine Eignungsfeststellung durchzuführen ist, wenn diese im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen zu Ziff. 2 und Ziff. 3 (s.o.) angezeigt ist.

5. Grundwasserabsenkung:

Das anfallende unbelastete Grundwasser aus den bestehenden Brunnenschächten ist in die Weiße Elster oder alternativ in den Brauchwasserkanal einzuleiten, um eine zusätzliche hydraulische Belastung der Zentralen Kläranlage Plauen auszuschließen. Hierfür ist bis 31. 12. 1993 eine Konzeption der unteren Wasserbehörde vorzulegen, die folgendes zu enthalten hat:

- Erfassung der aktuell anfallenden Grundwassermenge in m^3/d
- Zusammensetzung des Grundwassers
- Plan über die bisherige und zukünftige Grundwassereinführung
- Maßnahmen und Termine für die zukünftige Grundwassereinführung

6. Sonstiges:

Der unteren Wasserbehörde sind anzuzeigen:

- Ab-/Einleitung sonstiger Abwässer (z.B. häusliche Abwässer, Niederschlagswässer usw.)
- Stilllegung der bisher vorhandenen Neutralisationsanlage



III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen, Bodenschutz

1. Mit Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Abfallbehörde, sowohl zur Beurteilung des Entsorgungsweges als auch zwecks Nachweis der Verwendung von Abfällen und Reststoffen folgende Unterlagen einzureichen:
 - Abnahmeerklärungen bzw. Entsorgungsnachweise für die Abfallarten
 - . Entfettungsmittel
 - . Altsäure
 - . Flußmittel
 - . Konservierungsmittel
 - . Ölschlamm und Filterpatronen
 - Abnahmeerklärung bzw. Verwertungsnachweise für die Reststoffe
 - . Hartzink
 - . Zinkasche
 - . Filterstäube

Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein:

- die Mengen der entsorgten Abfälle/Reststoffe
 - der Nachweis von wem und für welchen Zeitraum die Entsorgung/Verwertung übernommen wird
2. Ölschlamm und Filterpatronen sind, wie in den Antragsunterlagen ausgewiesen, in zugelassenen Behältnissen zu sammeln.
 3. Errichtung und Betrieb der Anlage haben so zu erfolgen, daß eine Belastung des Bodens vermieden wird.

IV. Gewerberechtliche und arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind einzuhalten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitäräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 "Sichtverbindung nach außen" einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 - Künstliche Beleuchtung - entsprechen.
4. Die erforderliche Sicherheits- bzw. Notbeleuchtung ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit der ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung - auszuführen.
5. Fensterlose Sanitäräume (Toiletten-, Wasch- und Umkleideräume) sind mechanisch zu lüften.



6. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV in Verbindung mit den ASR 17/1,2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m auf beiden Seiten der Verkehrswege betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren vorbeiführen.

7. Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in der Luftlinie gemessen - 35 m nicht überschreiten. Alle Türen bei Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Die Fußböden müssen trittsicher, glatt und eben sein und dürfen keine Stolperstellen aufweisen (§ 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).

9. Bei der Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV in Verbindung mit ASR 5 zu beachten.

10. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

11. Die zulässigen Lärm-Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen nach § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 "Lärm" sind einzuhalten.

Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB (A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB (A) besteht Benutzungspflicht.

12. Alle Sicherheitskennzeichnungen müssen gemäß VBG 125 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" erfolgen.

13. Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 "Erste Hilfe" zu schaffen.

14. Die Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren gemäß § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 sind einzuhalten.

Handbetätigten Schiebetore sind gegen Aushängen zu sichern (§ 10 Abs. 6 ArbStättV).



15. Unbefugten ist der Aufenthalt in Arbeitsräumen mit Schmelztauchbädern verboten; bei großen Hallen entspricht dies dem Gefahrenbereich um die Bäder. Auf dieses Verbot ist durch das Verbotsschild "Zutritt für Unbefugte verboten" hinzuweisen. Das Verbotsschild muß der UVV "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) entsprechen.
16. Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).
17. Die Lüftungs- und Absaugeeinrichtungen müssen wirksam sein und sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen (UVV-VbG 57 § 16)
18. Der Unternehmer hat anhand der Betriebsanleitungen der Hersteller eine Betriebsanweisung für den gefahrlosen Betrieb von Einrichtungen zum Feuerverzinken aufzustellen und darin festzulegen, welche Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden dürfen, welche Verwendungsbeschränkungen bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen zu treffen sind.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Arbeitnehmer abzufassen.

Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und von den Arbeitnehmern zu beachten. (Hinsichtlich Gestaltung der Betriebsanweisung siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 555 "Betriebsanweisungen und Unterweisungen nach § 20 GefStoffV".)
19. Der Unternehmer hat die Arbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mit dem Betrieb von Feuerverzinkungsanlagen verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Themen der Unterweisung sowie die Namen der Teilnehmer ist Nachweis zu führen.
20. Den Arbeitnehmern sind die gemäß ZH 1/411 (Anhang 1) der Zentralstelle des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften geforderten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
21. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist nach den Vorgaben des Anhanges V der Gefahrstoffverordnung bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" durchführen zu lassen, wenn sich die Notwendigkeit aus § 28 GefStoffV ergibt.



22. Einrichtungen für das Feuerverzinken sind nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich, durch einen Sachkundigen auf arbeitssicheren Zustand prüfen zu lassen. (ZH 1/411). Dies ist aktenkundig zu dokumentieren und der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau, auf Verlangen vorzulegen.
23. Entsprechend der technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402, Ermittlung und Beurteilung von Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen - sind in der Vorbehandlung die Massenkonzentrationen von HCl und am Verzinkungskessel die des Feinstaubes nach Inbetriebnahme der Feuerverzinkungsanlage und unter konstanten Betriebsbedingungen meßtechnisch zu erfassen.
- Des weiteren sind Lärmegelmessungen an Arbeitsplätzen mit zu erwartenden höchsten Pegelwerten durchführen. Die Messungen sind vor Durchführung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau abzustimmen und die Meßergebnisse diesem unverzüglich nach Erhalt zuzustellen.
24. Lastaufnahmemittel und Trageeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden chemischen und thermischen Belastungen genügen.
25. Für die flurgesteuerten, knofbetätigten Krane sind die Bestimmungen der VBG 9 "Krane" einzuhalten.
26. Für die Lastaufnahmeeinrichtungen, spezielle Verzinkungsvorrichtungen, Anschlagmittel sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift VBG 9 einzuhalten.
27. Als Ketten für den Materialtransport sind nur geprüfte Rundstahlketten der Güteklasse 2 nach DIN 32891 sowie der Güteklasse 5 nach DIN 5687 Teil 1 zulässig (auf die ZH 1/411 Punkt 4.5.1 wird verwiesen). Verzinkungsketten dürfen nicht vergütet sein.
28. Für das Verzinken und die erforderliche Vor- und Nachbehandlung ist das Anbinden der Werkstücke mit Bindendraht erlaubt. Der Bindendraht muß für diesen Zweck geeignet sein und ist nur für einmalige Verwendung zulässig. Verwendbare Qualitätssorten sind z.B. blanker Bindendraht nach DIN 1652 kaltgezogen und weichgeglüht, Stalsorte nach DIN 17100: St 37-2.

V. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

1. Feuerlöscher

- 1.1. Das Objekt ist auf der Grundlage der "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" des Verbandes der Sachversicherer ausreichend mit Feuerlöschern auszurüsten.



- 1.2. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Feuerwehrplan

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten und vor Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

2. Löschwasser:

Die Löschwasserentnahme hat vorzugsweise aus Hydranten zu erfolgen, wobei ein Hydrant in einer Entfernung von 100 m vorhanden sein soll. Entsprechend Arbeitsblatt W 405 des DVGW sind für das Vorhaben eine Löschwassermenge pro Stunde von $93 \text{ m}^3/\text{h}$ mit einem Mindestfließdruck von 2 bar bereitzustellen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Feuerwehr bis zur Inbetriebnahme abzustimmen.

3. Zufahrten der Feuerwehr/Rettungswege

- 3.1. Zum Objekt ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr zu schaffen, die mindestens 3,5 m breit ist und Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t aufnehmen kann. Über diese Zufahrt ist eine Umfahrung des Gebäudekomplexes sicherzustellen. Aufstellflächen, die als solche gut sichtbar, dauerhaft gekennzeichnet und ständig freizuhalten sind, sind mit der zuständigen Feuerwehr bis zur Inbetriebnahme abzustimmen.
- 3.2. Rettungswege sind ständig freizuhalten, nicht durch Einbauten einzuengen und als solche dauerhaft und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 14 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und daß keine Gefahren, vermeidbare Belästigungen entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermeßstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen, und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorschriften zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.



2. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO). Bis zum Baubeginn sind die statischen Nachweise zu führen, wobei die zusätzlich zukünftigen Kräfte zu berücksichtigen sind.
3. Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).
4. Bei Abweichungen von der Baugenehmigung sind vor ihrer Ausführung neue Unterlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen in 3facher Ausfertigung bei der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
5. Nach § 79 SächsBO hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Plauen) anzuzeigen.
Mit der Anzeige ist die Benutzbarkeit der Schornsteine und Lüftungsleitungen von Räumen und Feuerstätten durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen.
6. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr diesen Wechsel der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Ziffer 1 der Entscheidung ergeht unbeschadet einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
2. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 der Entscheidung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
5. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.



6. Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor Ausführung ein neuer Bauantrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen der zuständigen immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Abweichungen ohne vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 76 Abs. 1 SächsBO auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

7. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
8. Führt der Bauherr Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, so braucht er keine Unternehmer zu bestellen, wenn die Ausführung mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt.
9. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihm die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
10. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutagegefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG).

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).

11. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfmänner, Prüfingenieure und Bausachverständige einbeziehen.

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



13. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren - nach Bestandskraft dieser Genehmigung - ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
14. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
15. Die Genehmigung zur Errichtung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Ausführung begonnen wurde oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bei der Genehmigungsbehörde um bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 72 Abs. 2 SächsBO).

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 28. 08. 92 beantragte die Firma Thyssen Hünnebeck GmbH, Postfach 4240, 48885 Ratingen, für das Werk Plauen, Auenstr. 42, 08529 Plauen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Feuerverzinken auf dem Flurstück 1735/2 der Gemarkung Plauen. Auf diesem Flurstück wurde bereits 1970 eine Feuerverzinkungsanlage errichtet und als solche genutzt. Die geplante Anlage soll anstelle der Altanlage in der bestehenden Halle neuerrichtet und betrieben werden. Eine Nutzungsänderung liegt insoweit nicht vor. Das Gelände und die baulichen Anlagen zwischen Auenstraße und Weißer Elster sowie Stresemann- und von Stein-Straße sind durch Straßen- und Gleisanlagen, Ver- und Versorgungsleitungen voll erschlossen. In nordöstlicher Richtung angrenzend befindet sich ein Heizwerk, in südwestlicher Richtung angrenzend ein Stahlleichtbau-Betrieb. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich an der Straßeneinmündung Merkel-/Auenstraße (ca. 50 m westlich der Verzinkungshalle). Jenseits der Weißen Elster nach ca. 200 m in Richtung SO besteht eine Kleingartenanlage und fortfolgend nach ca. 400 m Wohnbebauung.

Der geplante Standort der Anlage befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Plauen.

Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt nicht vor. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadtverwaltung Plauen ist das Areal als Gewerbegebiet (GE § 8 BauNVO) gekennzeichnet.



Das Vorhaben wurde bis zum 19. 02. 93 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung sowie in der Freien Presse im Verbreitungsgebiet 43 Plauen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Genehmigungsunterlagen lagen einen Monat, vom 05. 03. 93 bis zum 05. 04. 93 im Rathaus der Stadt Plauen Zimmer 253, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, sowie im Regierungspräsidium Chemnitz im Zimmer 850 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 19. 04. 93. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Somit fand kein Erörterungstermin statt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Die Stadtverwaltung Plauen hat dem Vorhaben bereits mit Antragstellung zugestimmt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen weiterhin zugestimmt:

- . das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- . das Staatliche Umweltfachamt Plauen
- . die höhere Raumordnungs-, höhere Naturschutz- und höhere Baubehörde.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern (Feuerverzinkungsanlage) bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 3.9 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.
3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Ziffer 1 der Entscheidung regelt sich gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2.1 Buchstabe c der Zweiten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsverwaltungsverordnung (2. BImSchGZuÄndVwV) vom 15.06.1993. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
4. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.



5. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. §§ 52, 27 BImSchG i. V. m. §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV sowie zuständige Behörde i. S. § 53 i. V. m. §§ 2, 3 und 4 6. BImSchV ist gemäß §§ 9 und 10 BImSchGZuVwV in der geltenden Fassung das Staatliche Umweltfachamt Plauen.

6. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 6.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Nr. 2.5 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dies führt zur Anwendung der Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der TA Luft. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfäche überschreiten.



Es zeigt sich, daß die prognostizierten Massenströme für die wesentlich emittierten Stoffe (gemäß C.I.) die Werte der Tabelle unter Nummer 2.6 der TA Luft nicht erreichen oder überschreiten.

Somit war eine Immissionsprognose für diese Stoffe durch die Genehmigungsbehörde nicht zu fordern. Die Emissionen werden über Abluftstutzen/Schornsteine, die den Bedingungen der Ziff. 2.4 TA-Luft entsprechen, abgeleitet.

Die geforderten Lärmimmissionsrichtwerte in C.I.5.1 entsprechen Ziffer 2.321 Buchstaben b, c, d (entsprechend der Immissionsorte) TA Lärm. Da kein bestätigter Bebauungsplan vorliegt, hatte die Genehmigungsbehörde von der tatsächlichen Flächennutzung im Einflußbereich der Anlage bzgl. der Immissionsrichtwert-Festlegung auszugehen.

In der Schallimmissionsprognose des TÜV-Sachsen wird der Nachweis erbracht, daß die Einhaltung der in Ziffer C.I.5.1 geforderten Werte möglich ist.

- 6.2 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzungen". Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung im Abschnitt C geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat.

Die Emissionsgrenzwerte geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Feuerverzinkungsanlagen wieder und waren somit zu fordern.

Abweichend von den Angaben in den Antragsunterlagen und den unter Ziff. 3.3.3.9.1 TA-Luft festgelegten Grenzwert wurde für gasförmige anorganische Chlorverbindungen ein Grenzwert von 10 mg/m³ festgelegt. Hierzu ist auszuführen, daß der Genehmigungsbehörde Meßwerte von ähnlich konzipierten Anlagen, die von nach § 26 BImSchG zugelassenen Meßstellen nach Ziff. 3.2.2 TA-Luft ermittelt wurden, bekannt sind, die deutlich unter den in Ziff. C I 2.1 festgelegten Grenzwert liegen.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG darauf hinzuwirken, daß vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung, getroffen wird.



Auf der Grundlage der Repräsentativität der o.g. Meßergebnisse ist es aus Sicht der Genehmigungsbehörde möglich, den Grenzwert unter Ziff. C I 2.1 (Chlorverbindungen, gemessen als HCl) ohne weitere technische Maßnahmen einzuhalten. Er gibt insofern den Stand der Technik wieder.

Für die Genehmigungsbehörde war es im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen einerseits und durchgeführter Recherchen andererseits geboten, den Grenzwert nach Ziff. 3.3.3.9.1 TA-Luft als überholt anzusehen und deshalb nicht anzuwenden.

Die Festlegung des Grenzwertes für Stickoxide für den Betrieb der Feuerungsanlagen entspricht der VDI 3781. Sie widerspiegelt den Stand der Technik für Kleinf Feuerungsanlagen. Eine Ermittlung des Abgasverlustes, wie sie die 1. BImSchV für Kleinf Feuerungsanlagen vorschreibt, ist im vorliegenden Fall wegen der nachgeschalteten Wärmerückgewinnungsanlage technisch nicht möglich und war deshalb nicht zu fordern.

- 6.3. Die Antragstellerin weist nach, daß die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Reststoffen oder Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren Entsorgung sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG). Die Festlegungen über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe (C.II.) haben ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 2 §§ 8 - 11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) i.V.m. § 1 AbfBestVO. Die zuständige Überwachungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung für die vorläufige Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) die höhere Abfallbehörde.
- 6.4. Entstehende Abwärme der Feuerungsanlagen wird über einen Wärmetauscher zurückgewonnen und der möglichen Nutzung in der Anlage zugeführt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 BImSchG).
7. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
 - 7.1. Die höhere Baubehörde hat dem Vorhaben zugestimmt unter der Bedingung, daß die von der Anlage ausgehenden Emissionen zu keinen Überschreitungen von Immissionswerten führen, die für den Status "Gewerbegebiet" zutreffend sind. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die Lärm-Immissionsrichtwerte, die, wie in 6.1 (s.o.) bereits ausgewiesen, eingehalten werden können. Hieraus resultiert auch die Nebenbestimmung unter C I 5.2 zur Einhaltung des Nachtwertes. Bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der



baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hierzu ist auszuführen, daß im wesentlichen die baulichen Anlagen der bestehenden Feuerverzinkung weitergenutzt werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben, wie im einzelnen bereits dargestellt, gewahrt. Die Erschließung ist gesichert. Auch die Stadtverwaltung Plauen hat sich diesbezüglich nicht gegensätzlich seit Dezember 1992 geäußert, so daß nach § 36 Abs. 2 Satz 2 das Einvernehmen vorauszusetzen war.

7.2. Die im Antrag enthaltenen Unterlagen zur Errichtung und zum Betrieb der Betriebseinheit "Vorbehandlung" wurden vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen bzgl. wasserrechtlicher Bestimmungen gesondert geprüft. In ihrer Stellungnahme an die untere Wasserbehörde teilt das StUFA Plauen mit, daß

- . sich die Anlagen einschließlich Nebenanlagen in einer ausreichend bemessenen und beschichteten Auffangwanne (PA-VI 212.143-KVK-Lamint) befinden.
- . die oberirdischen, einwandigen Rohrleitungen zur Befüllung der Bäder über den Auffangwannen angeordnet sind, so daß eine Gefährdung durch austretende wassergefährdende Stoffe nicht zu besorgen ist und daß
- . gegen den Bau und den Betrieb dieser Betriebseinheit zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (WgSt) unter Beachtung von Auflagen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Diese Auflagen wurden in dieser Entscheidung unter Abschnitt C II Ziff. 1 bis 1.6 übernommen.

Bei der Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe handelt es sich um eine bestehende Betriebseinheit, die weiter betrieben werden soll. Sie wurde vor 1989 errichtet nach noch nicht den z.Z. gültigen wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrfache Überprüfungen der Anlage (durch StUFA Plauen, TÜV Bayern Sachsen, Säureschutz GmbH Leipzig) haben ergeben, daß diese Betriebseinheit zwar Mängel aufweist, die aber durch Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden können. Eine genaue und tiefgründige Prüfung ist aus betriebstechnischen Gründen erst in der Umbauphase möglich. Insofern wurden unter Abschnitt CII Ziffer 2 Nebenbestimmungen zur Vorlage einer Sanierungskonzeption aufgenommen.

Der Abfüllplatz wassergefährdender Stoffe ist gegenwärtig bzgl. der Anlieferung für Schienenfahrzeuge ausgelegt. Da die Antragstellerin zukünftig mit der Anlieferung durch Straßentankfahrzeuge rechnet, wird z.Z. ein Abfüllplatz für diese Anlieferung projektiert. Unter Abschnitt CII Ziff. 3 waren deshalb Nebenbestimmungen für ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb dieses Abfüllplatzes aufzunehmen.



Eine Eignungsfeststellung war bis zur Zustellung dieser Entscheidung nicht durchzuführen. Im Ergebnis der Prüfung der von der Antragstellerin bis 31. 12. 1993 nachzureichenden Unterlagen kann jedoch eine Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG notwendig werden. Hieraus resultiert der Auflagenvorbehalt unter Abschnitt CII Ziff. 4.

Die von der Antragstellerin/Betreiberin angeforderten Unterlagen/Sanierungskonzeptionen unter Abschnitt CII Ziff. 2, 3, 5 und 6 fußen auf § 53 Abs. 1 SächsWG. Ausweislich der Antragsunterlagen fallen keine Produktionsabwässer an. Alle Bäderr werden vollständig entsorgt. Insofern war auch keine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich. Auch die untere Wasserbehörde (Stadt Plauen) hat unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des StUFA Plauen der Errichtung und dem Betrieb der Feuerverzinkerei einschl. Nebenanlagen zugestimmt.

7.3. Das Vorhaben berührt auch keine Belange des Naturschutzes und der Raumordnung.

8. Da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C

- . sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- . andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie in diesem Verfahren geprüft wurden sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen

war somit gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zu erteilen.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17, 31 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04. 1992 (SächsGVBl. Nr. 16 vom 08.05.1992, S. 164 ff) i. V. m. Ziffer 1.1c des Gebührentarifs für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten vom 18.09.1990. Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-33-5 bei der Stadtsparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 345 015 33, Bankleitzahl 870 562 12, einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Krauß
Krauß

Referatsleiterin

